

21.01.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Vk - Wizu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der ersten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP)

KOM(2001) 580 endg.; Ratsdok. 13418/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Ansatz der Kommission, eine Trendwende auf dem europäischen Verkehrsmarkt zu Gunsten der umweltverträglichen Verkehrsträger – insbesondere des Schienenverkehrs – zu initiieren und so ausgewogenere Verkehrsträgeranteile zu erreichen. Allerdings sind die dort genannten Maßnahmen sehr allgemein gehalten, sodass eine endgültige Beurteilung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen kann.
2. Es wird darauf zu achten sein, dass die beabsichtigte hohe Unterstützung des Schienenverkehrs jedenfalls nicht zu einer einseitigen Belastung des Straßenverkehrs führen darf.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002 ...

3. Ferner sollte bei der geplanten Einführung eines Systems zur Anlastung der Wegekosten und einer gemeinsamen Methodologie zur Festlegung der Gebührensätze vermieden werden, dass externe Kosten einseitig dem motorisierten Straßenverkehr angelastet werden und der Verkehrsträger Straße einer gezielten Verteuerung unterworfen wird.
4. Der Bundesrat hat sich bereits in seinem Beschluss vom 30. November 2001 (vgl. BR-Drucksache 783/01 (Beschluss)) kritisch zu den im "Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010 – Weichenstellungen für die Zukunft" (KOM(2001) 370 endg.; Ratsdok. 11923/01) vorgeschlagenen Maßnahmen ausgesprochen. Die dort geäußerten Bedenken des Bundesrates sind ohne Einschränkung auch Gegenstand dieser Stellungnahme.

B

5. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.